

## **Zusatzbestimmungen zur ÜEA-Richtlinie für Hessen**

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen/ersetzen die entsprechenden Regelungen in der bundesweiten ÜEA-Richtlinie und sind daher zusätzlich für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei in Hessen bindend.

### **1 Verfahren**

Das Bundesland wird in Hessen wird im Laufe des Jahres 2019 vom Konzessionärs-Verfahren auf das ÜEA-Providerverfahren umstellen.

### **2 Ablauf**

Fachkräfte der Polizei sollen bereits bei der Planung und Errichtung von GMA beratend mitwirken. Hierzu ist die Polizei möglichst bereits in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes vom Konzessionär/ÜEA-Provider bzw. vom Errichter hinzuzuziehen.

### **3 Anschluss von NGRS**

NGRS mit dem Ziel des Herbeirufs von Hilfe in Amoksituationen, sind im Bundesland Hessen grundsätzlich an die Polizei anzuschließen, damit eine unmittelbare Verifikation über die Sprachkommunikation mit der auslösenden Person gegeben ist. Daher müssen NGRS mit Anschluss an die Polizei in Hessen über die Möglichkeit einer Sprachkommunikation (NGS) verfügen. Grundsätzlich müssen NGRS-Melder und Sprechstelle in einer Komponente (gemeinsames Gehäuse) verbaut sein. Bezüglich der in der Anlage 5b unter Nr. 5.3 geregelten, ergänzenden Anforderungen bei Sprachkommunikation erfolgt ein Rufaufbau zu der entsprechenden Auslöse-/Sprechstelle des NGRS von der Polizei her. Dies erfolgt bei Bedarf an die Durchwahl-Rufnummer, die zusammen mit der Alarmmeldung gemäß Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie übermittelt wird. Ein automatischer Rufaufbau zur Polizei nach einer Auslösung eines NGRS-Melders ist im Bundesland Hessen nicht zulässig.

### **4 Lagebildübertragungen**

Werden im Zusammenhang mit ÜEA zusätzliche Videoüberwachungsanlagen (VÜA)/ Videosicherheitssysteme (VSS) genutzt, muss eine zusätzliche Bewertung aus Datenschutzsicht erfolgen. Ggf. ist hierfür der Hessische Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.

### **5 Datenschutzhinweise**

Die Datenschutzhinweise (siehe Anlage 12) sind stets zwingender Bestandteil von entsprechenden Vereinbarungen (z. B. bei Anträgen nach den Anlagen 3, 4 und 11a), wenn personenbezogene Daten verarbeitet (insbesondere erhoben) werden. Diese sind jeweils behördenspezifisch mit folgenden Angaben zu befüllen:

- Bundesland und Dienststelle

- Verantwortlicher/Verantwortliche Stelle (Behördenleiter/-in)
- Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz (Datenschutzbeauftragte/r)
- Rechtsgrundlage (Fundstelle im Landespolizei- bzw. -datenschutzgesetz)  
(für Hessen: § 13 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. i. V. m. Abs. 9 HSOG i. V. m. § 46 HDSIG)
- Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutz)  
(für Hessen: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,  
Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 1408-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de)

Die Ansprechpartner zum Datenschutz können in der Regel auch auf folgender Webseite eingesehen werden: <https://k.polizei.hessen.de/796330366>

## 6 Überprüfung von Unternehmen und Personen

Vornehmlich für Fachkräfte des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers bzw. den/die gesetzlich Verantwortliche/n des Errichterunternehmens, die in Behörden mit Vollzugsaufgaben oder Liegenschaften öffentlicher Stellen in Hessen tätig sind oder werden, wird über das in Nr. 3 ff. der Anlage 7a bzw. 7b der ÜEA-Richtlinie bzw. des bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (Pfk-ÜMA/EMA) beschriebene Führungszeugnis eine darüber hinausgehende Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt.

Diese Zuverlässigkeitsüberprüfung ist mittels dem entsprechenden Formblatt vom entsprechenden Unternehmen und von den entsprechenden Personen beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) zu beantragen.

Im Rahmen der

- Überprüfung der gesetzlich Verantwortlichen für Errichterunternehmen von Gefahrenmelde- und Videoüberwachungsanlagen und der
- Berechtigung zum Zugang zu Behörden mit Vollzugsaufgaben oder Liegenschaften öffentlicher Stellen, die besonders gefährdet sind sowie
- dem Tätigwerden in vergleichbaren sicherungsrelevanten Objekten/Bereichen im Rahmen der Projektierung, Errichtung und Instandhaltung von Gefahrenmelde- und Videoüberwachungsanlagen

wird dann geprüft, ob den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die dem Zugang bzw. den Einsatz in entsprechenden Behörden/Liegenschaften/Objekten/Bereichen entgegenstehen. Dies geschieht durch die sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 13a Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) bzw. gemäß der Nrn. 3.1 und 3.2 der Anlage 7a bzw. der Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie bzw. des Pfk-ÜMA/EMA und der Nr. 6.1 des Pfk-ÜMA/EMA.

Zu diesem Zweck werden die mitzuteilenden personenbezogenen Angaben dem HLKA zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung gestellt. Das HLKA prüft anhand von Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, im Fall von Erkenntnissen in Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte, ob etwas über die entsprechende Person gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit einem Einsatz in

- Behörden mit Vollzugsaufgaben oder Liegenschaften öffentlicher Stellen, die besonders gefährdet sind (§13a Abs. 1 Nr. 3 HSOG) und somit auch in
- vergleichbaren sicherungsrelevanten Objekten/Bereichen

entgegensteht.

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist es, zu verhindern, dass in sicherheitsrelevanten Behörden/Liegenschaften/Objekten/Bereichen Personen unbeaufsichtigt tätig werden, bei denen zu befürchten ist, dass sie Handlungen vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Polizeibehörden bzw. von sicherungsrelevanten Einrichtungen haben könnten. Die Überprüfung wird gemäß §13a Abs. 2 Satz 2 HSOG durchgeführt.

Wurde die Zuverlässigkeit der gemeldeten Personen bestätigt, wiederholt das HLKA die Überprüfungen, wenn seit der letzten Überprüfung mindestens ein Jahr vergangen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht mehr vorliegen, d. h. etwa die Tätigkeit beim ursprünglichen Arbeitgeber nicht länger besteht. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, der zuständigen Stelle im HLKA eventuelle Änderungen (Ausscheiden oder ausschließlich anderweitiger Einsatz) unverzüglich mitzuteilen.

Die erläuternden Datenschutzinformationen können durch die zu überprüfende Person der Anlage 13a der ÜEA-Richtlinie „Länderspezifische Zusatzbestimmungen Hessen – Infos zur Zuverlässigkeitsüberprüfung“ entnommen werden. Der Antrag zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung (siehe Anlage 13b der ÜEA-Richtlinie „Länderspezifische Zusatzbestimmungen Hessen – Antrag Zuverlässigkeitsüberprüfung“) mit der Einwilligungserklärung (ausschließlich im Original) ist zusammen mit dem Ausdruck der Datentabelle sowie einer Ausweiskopie postalisch an das Hessische Landeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalprävention, Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden zu senden. Zusätzlich ist dem HLKA die digitale Datentabelle (erhältlich beim HLKA) per E-Mail zu übersenden.

Alle anderen Fachunternehmen nach Anlage 7a der ÜEA-Richtlinie können in Hessen für das in sicherungsrelevanten Behörden/Liegenschaften/Objekten/Bereichen eingesetzte Fachpersonal ebenfalls einen Antrag auf eine solche Überprüfung stellen.

Die Polizei kann ohne Nennung von Gründen einzelnen Personen die Arbeiten an ÜEA untersagen, wenn zum Beispiel die Zuverlässigkeit der Person in Frage steht.

## **7 Überprüfung bei Zutritt zu besonderen Sicherheitszonen**

Fachkräfte des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers, die in besonderen Sicherheitszonen (Technikräume mit der EE-POL bei der Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, HZD) tätig sind oder werden, benötigen zur Überprüfung unter Nr. 4 eine zusätzliche Sicherheitsüberprüfung gemäß dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG). Diese Personen sind zuvor namentlich der HZD zu benennen, damit diese Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird. Erst nach dieser Überprüfung ohne negativen Befund sowie einer entsprechenden Einweisung dürfen diese Personen die entsprechenden Räume betreten.